

Pflichten eines Vermittlers nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Geldwäsche

Geldwäsche ist ein Vorgang, der darauf abzielt, die Spuren illegaler, d.h. aus Straftaten stammender Vermögensgegenstände zu verschleiern oder zu verwischen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder als scheinbar legales Vermögen im regulären Geschäftsverkehr zu verwenden.¹

Geldwäsche in der Versicherungsbranche

In Deutschland gibt es noch eine geringe Anzahl von Verdachtsanzeigen aus der Versicherungswirtschaft. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Sektor ein geringes Risiko für Geldwäscheaktivitäten aufweist. So ist es durchaus möglich, dass eine geringe Anzahl an Verdachtsmeldungen ein Indikator für das fehlende Bewusstsein von Typologien oder auch den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ist. Die Nationale Risikoanalyse (NRA) schätzt z. B. die kapitalbildende Lebensversicherung und die aufgeschobene Rentenversicherung mit flexibler Ein- und Auszahlung, als Versicherungsprodukte mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche ein. Ein Risiko für Terrorismusfinanzierung wird in der NRA im Produkt "Risikolebensversicherung" gesehen. Dies wird damit begründet, dass "der Abschluss einer Sterbe- oder Lebensversicherung durch junge Kunden ein Hinweis auf eine beabsichtigte Reise in ein Terrorgebiet als Kämpfer sein [kann]" (vgl. NRA S. 82, 85).

International stellt die Geldwäsche mittels Versicherungspolice ein weitverbreitetes, ernst zu nehmendes Problem dar. Ein anhaltender Trend besteht darin, dass Police nicht mehr gekauft werden, um kurzfristig Geld zu waschen, sondern darin, dass „schmutziges“ Geld etwa in Lebensversicherungen längerfristig angelegt wird, wodurch Auffälligkeiten zum Auszahlungszeitpunkt stark verringert werden.² In letzter Zeit ist der Zweitmarkt für Versicherungspolice stärker in den Blickpunkt der Ermittler gerückt, da „gebrauchte Police“ häufig gebündelt gekauft und einzeln oder in kleineren Bündeln weiterverkauft werden. Kontrollmechanismen und Regulierungen greifen nicht in jedem Fall.

Vermittler sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind in der Versicherungsbranche, neben den Versicherern selbst, seit der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) auch explizit die Versicherungsvermittler nach § 59 VVG, sofern sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck oder Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr vermitteln oder Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 KWG vergeben oder Kapitalisierungsprodukte anbieten. Davon ausgenommen sind die gebundenen Vermittler nach § 34 d Abs. 7 GewO, also diejenigen, die sich über einen Versicherer haben registrieren lassen. Damit gibt es in der Vermittlerbranche rund 77.000 verpflichtete Makler, Mehrfachvertreter und selbst registrierte Ausschließlichkeitsvermittler.

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die vorliegende Mitgliederinformation gibt lediglich einen Überblick über die einzuhaltenden Pflichten, die insgesamt wesentlich detaillierter im Gesetz ausgeführt werden.

Risikomanagement

Verpflichtete müssen nach § 4 GwG über ein angemessenes Risikomanagement verfügen, zu dem die Erstellung einer Risikoanalyse sowie die Aufstellung interner Sicherungsmaßnahmen gehören.

- Die **Risikoanalyse** dient der Ermittlung von bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Verpflichtete haben diese zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf Verlangen ist die jeweils aktuelle Fassung der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.³
- Die **internen Sicherungsmaßnahmen** umfassen die Erstellung von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu steuern und zu mindern.

Dazu gehören u. a.

¹ Herzog, GwG Kommentar 2. Auflage, Einleitung

² Herzog, aaO

³Eine Formulierungshilfe kann in der BVK-Geschäftsführung angefordert werden

- der Umgang mit Risiken
- Kundensorgfaltspflichten §§ 10 bis 17
- Erfüllung der Meldepflicht § 43
- Aufzeichnungs-/Aufbewahrungspflicht § 8
- Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit
- Unterrichtung der Mitarbeiter
- Auskunft zu Geschäften und Personen sicherstellen

Allgemeine Sorgfaltspflichten

In § 10 GwG sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten festgelegt. Diese sind im Einzelnen:

- Identifizierung des Vertragspartners: Feststellung und Überprüfung der Identität
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (wenn ja, muss dieser identifiziert werden)
- Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person.
- Klärung, ob eine politisch exponierte Person am Geschäft beteiligt ist
- die Einholung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung (außer diese ergibt sich zweifelsfrei aus dem Geschäft) und die Mittelherkunft
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich des Verlaufs der durchgeführten Transaktionen; die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichem Abstand aktualisiert werden.

Die laufende Überwachung und Dokumentation von einzelnen Transaktionen dient u. a. der Erkennung von Smurfing, wenn also mehrere Transaktionen unterhalb des Schwellenwertes geleistet werden. Diese sind zu erfassen und zu identifizieren.

Dabei ist der konkrete Umfang der Maßnahmen immer auf das jeweilige Risiko abzustimmen und die Risikokategorie des Einzelfalls aufzuzeichnen. Die Pflichten sind zu erfüllen:

- vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung (z.B. Abschluss von Lebensversicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen, Kapitalisierungsgeschäften und sonstigen, der Lebensversicherung gleichgestellten Geschäften oder Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr)
- außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen

- bei Geldtransfers ab 1.000 Euro
- bei sonstigen Transaktionen von 15.000 Euro oder mehr
- wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich um Vermögenswerte handelt, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Terrorismusfinanzierung stehen, ungeachtet etwaiger Schwellenwerte
- wenn Zweifel an der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten vorliegen
- Versicherungsvermittler, die für ein Versicherungsunternehmen Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämieinzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen

Die Identifizierung hat nach § 11 Abs. 4 zu erfolgen:

1. bei einer natürlichen Person durch Feststellung und Überprüfung von: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft müssen folgende Angaben erfasst werden: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, zuständiges Register, Anschrift der Firma und ggf. Sitz der Hauptverwaltung. Weiterhin sind die Namen festzuhalten, die das Vertretungsorgan bilden. Ein amtlicher Registerauszug muss zur Überprüfung beigefügt werden.

Diese Identitätsangaben sind bei einer natürlichen Person in der Regel mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises zu überprüfen. Dabei ist ebenfalls die Art des Ausweisdokuments, die Nummer und die ausstellende Behörde zu dokumentieren. Weitere Identifizierungsmöglichkeiten sieht das Gesetz vor, wie z.B. die digitale Signatur. Der Identitätsnachweis muss gemäß § 8 Abs. 2 GwG kopiert oder digital abgespeichert werden.

Die zeitweise bestehende Unsicherheit, ob ein Personalausweis kopiert werden darf, ist damit behoben worden.

Bei juristischen Personen dürfte der Regelfall die Überprüfung der Angaben durch einen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis sein. Durch die Etablierung des Transparenzregisters als Vollregister, können die Angaben auch daraus erhoben werden.

Hilfestellung bei der Identifizierung gibt der von den Länderbehörden erstellte „**Dokumentationsbogen**“, der für Geschäfte mit natürlichen Personen, juristischen Personen und bei der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten dort abgerufen werden kann.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Der Verpflichtete kann den Umfang der Maßnahmen im Einzelfall entsprechend den Vorgaben des Geldwäschegesetzes angemessen reduzieren, wenn bei der jeweiligen Transaktion ein geringes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen festgestellt wird. Die Maßnahmen sind entsprechend zu verschärfen, wenn bei der jeweiligen Transaktion ein höheres Risiko festgestellt wird. Beispielhaft seien hier der Abschluss einer Rentenversicherung (ohne Rückkaufsmöglichkeit) mit einem Kunden aus Deutschland genannt oder der Abschluss einer Altersversorgung für Arbeitnehmer, bei der die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden. Auch bei Lebensversicherungen mit niedrigen Prämien dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden. In jedem Fall muss jedoch die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen stattfinden, damit ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen erkannt werden können.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG sind insbesondere dann zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn ein erhöhtes Risiko bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ein erhöhtes Risiko liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte oder deren Familienmitglieder eine sog. PEP (politisch exponierte Person) sind. Das sind Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben.

Abschlüsse ohne persönlichen Kontakt

Bei Geschäftsabschlüssen ohne persönlichen Kontakt ist Sorge zu tragen, dass die Legitimationsprüfung anhand eines Verfahrens durchgeführt wird, welches der Vor-Ort-Prüfung von Dokumenten gleichwertig ist. Die reine Übermittlung von Ausweiskopien, ob auf postalischem Weg oder digital, ist keine zulässige Prüfung nach dem GwG. Sollte sich die zu identifizierende Person nicht vor Ort befinden, kann eine Fernidentifizierung oder die Möglichkeit der Identifizierung durch Dritte in Betracht gezogen werden. Hierunter fällt z.B. das Post-Ident-Verfahren oder die Einschaltung anderer Verpflichteter.

Fernidentifizierung

Eine "Fernidentifizierung" löst nicht (mehr) automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten aus (vgl. § 15 GwG).

Ein Videoidentifizierungsverfahren ist im Bereich der Länderaufsicht (z.B. Versicherungsvermittler) derzeit nicht vorgesehen. Daher bleibt dort bei nicht anwesenden Vertragspartnern nur der Rückgriff auf o.g. § 17 GwG (z.B. durch Postident Verfahren).

Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Dritte

In einer mobilen Geschäftswelt wird sich der Kunde nicht in jedem Fall am Wohnort des Vermittlers befinden. Um den Identifizierungsverpflichtungen bei Vertragsschluss dennoch nachzukommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, sich bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten Dritter zu bedienen. Dabei gibt es gesetzlich zugelassene Dritte, z.B. Banken, Versicherungsunternehmen sowie alle Verpflichteten nach dem GwG. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Dritten vertraglich zu verpflichten. Hierzu gehört das sog. Post-Ident-Verfahren.

Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

Wirtschaftlich Berechtigter und Einrichtung eines Transparenzregisters

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich um eine Person, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Versicherungsnehmer steht oder auf dessen Veranlassung hin ein Geschäft/eine Transaktion erfolgt. So ist der wirtschaftlich Berechtigter der, der mehr

als 25 % der Kapitalanteile hält oder der mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. (Vgl. § 3 GwG).

Um Angaben über wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen und diese bestimmten Personen zugänglich zu machen, wurde das Transparenzregister geschaffen, in dem folgende Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten abgefragt werden können: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Der Nachweis einer Registrierung oder eines Auszugs der Transparenzregister-Daten ist bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einer registerpflichtigen Vereinigung vorgeschrieben.

Abweichender Prämienzahler oder Bezugsberechtigter:

Zahlt ein anderer als der Versicherungsnehmer die Prämien für diesen oder ist ein Dritter Zahlungsempfänger der Leistung (wirtschaftlich Berechtigter), so ist dieser ebenfalls zu identifizieren. Gesetzt den Fall, dass von einem fremden oder offenbar unbeteiligten bzw. nicht im Zusammenhang mit der Versicherung stehenden Dritten (also anders als bei Vertragskonstellationen wie bspw. bei Prämien für Kinder/ Ehepartner als Bezugsberechtigter einer Lebensversicherung etc.) Zahlungen transferiert werden sollten, ist zwingend Anlass zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 I GwG gegeben. Weicht die bezugsberechtigte Person vom Versicherungsnehmer ab, sind die Regelungen des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz einzuhalten.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Nach § 8 sind die zur Erfüllung der Pflichten eingeholten **Informationen, Aufzeichnungen und Dokumente mindestens 5 Jahre aufzubewahren**, wenn es sich um eine einzelne Transaktion handelt. Bei einer Geschäftsbeziehung beginnt diese fünfjährige Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Zu den Aufzeichnungen gehören neben den Identifizierungsnachweisen von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem sowie zu der für den Vertragspartner auftretenden Person, die Informationen über die Mittelherkunft und dem angestrebten Geschäftszweck, ebenfalls Aufzeichnungen zum Vorliegen von Tatsachen, die keine Meldung nach sich gezogen haben und weitere, die

Transaktion oder Überwachung der Geschäftsbeziehung betreffende Unterlagen. Die **Aufzeichnungspflicht** über Geschäftsbeziehungen besteht bis zu fünf Jahre rückwirkend. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstige Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

Meldepflicht und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Nach § 43 GwG trifft den Verpflichteten eine Meldepflicht, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Verdacht auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung rechtfertigen. Im Verdachtsfall ist der Sachverhalt unabhängig vom Wert des Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Die Meldung hat elektronisch über die goAML-Software zu erfolgen. Eine Registrierung bei der FIU ist seit September 2017 möglich und wird spätestens ab dem 1. Januar 2024 verpflichtend. Die Aufsichtsbehörde stellt auf Ihrer Internetseite Informationen zum Meldeverfahren bereit unabhängig von der Höhe einer Transaktion.

Hierbei handelt es sich um eine Hauptpflicht nach dem Geldwäschegesetz. Ein Verdacht muss auch dann gemeldet werden, wenn es sich um ein bevorstehendes, laufendes, abgelehntes oder noch nicht ausgeführtes Geschäft handelt. Der Kunde darf keinesfalls über einen solchen Verdacht informiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verpflichtete einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem bei seinen Mitarbeitern vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen soll. Wer trotz des Vorliegens eines Verdachtes gegen diese Meldepflicht verstößt, kann mit einer Geldbuße rechnen oder könnte im Einzelfall verdächtig sein, am Straftatbestand der Geldwäsche beteiligt zu sein.

Geldwäschebeauftragter

Bestimmte Gruppen von Verpflichteten haben zwingend einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Versicherungsvermittler gehören nicht zu diesem Kreis. Dennoch kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Vermittlerbetrieb einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen hat, wenn sie dies für angemessen hält. Kri-

terien für die „Angemessenheit“ sind nicht festgelegt, sondern werden im Einzelfall geprüft und bewertet.

Schulungsverpflichtung

Es ist notwendig, ein Schulungs- und Informationskonzept im Vermittlerbetrieb vorzuhalten. Dabei ist die laufende Unterrichtung der Mitarbeiter wichtig. Wie bei den sonstigen Pflichten auch, sind das Schulungskonzept sowie die einzelnen Schulungen zu dokumentieren. Hierbei sind die Teilnehmer der Schulung und die geschulten Inhalte aufzuzeichnen, aber auch, um welche Art der Schulung es sich handelt (z.B. Basisschulung, Auffrischungsschulung usw.).

Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit

Der Verpflichtete hat in seinem Betrieb geeignete Personalkontroll- und Beurteilungssysteme vorzuhalten, um die Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung macht keinen Unterschied zwischen einem Mitarbeiter im Innendienst und Mitarbeitern im Außendienst. Der Verpflichtete hat einen großen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der eingesetzten Kontrollinstrumente und Kontrolldichte. Eine Anlassunabhängige Nachforschungspflicht besteht nicht, standardmäßig können jedoch bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses die Bewerberangaben geprüft und ein polizeiliches Führungszeugnis sowie der Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse eingeholt werden.

Aufsichtsbehörden und Aufsichtspraxis

Für die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben aus dem GwG sind die Länderbehörden zuständig. Üblicherweise erfolgt die Überprüfung der Pflichterfüllung

1. durch ein Auskunftsverlangen per Formblatt
2. durch eine Vor-Ort-Kontrolle

Sie haben eine grundsätzliche **Auskunfts- und Duldungspflicht** hinsichtlich aller Angaben, die der Prüfer hinsichtlich der Pflichterfüllung benötigt.

Folgende Auskünfte bzw. Unterlagen sollten Sie im Falle einer Kontrolle bereithalten:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Feststellung und Überprüfung der Identität
- b) Nachweise über eigene Schulungen und Schulungen der Mitarbeiter
- c) Vorlage der Risiko- und Gefährdungsanalyse
- d) Nachweise über die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- e) ggf. Benennung eines Geldwäschebeauftragten

Sanktionen und Bußgelder

Grundsätzlich ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren maßgeblich abhängig vom Nachlassverhalten des Betroffenen sowie von der Schwere der Verstöße. Hier kann die Geldbuße bis zu € 5.000.000 betragen, bzw. bis zu 10% des Gesamtumsatzes bei juristischen Personen. Ausschlaggebend ist insbesondere, ob es sich bei den Verstößen um Verletzung von Kernpflichten, wie den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten oder der Meldepflicht handelt. Problematisch sind die möglichen gewerberechtlichen Konsequenzen, die mit einem Bußgeld verbunden sein können. Bußgelder werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde verhängt und ziehen ab einer Höhe von € 201 einen Eintrag ins Gewerbezentralregister nach sich.

Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen sind gemäß § 57 GwG auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde - ggf. anonymisiert - bekannt zu machen.

Bei fortgesetzten und nachhaltigen Verstößen kann die Geschäfts- bzw. Berufsausübung vorübergehend untersagt werden.

Des Weiteren kann die Zulassung widerrufen werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen wurde. Ebenso kann ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition ausgesprochen werden.

Geldwäscheverdachtsmomente

Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei folgenden Fällen vonnöten:

- Versicherungsverträge mit Kunden, deren ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und bei denen kein plausibler wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt erkennbar ist

- hohe Einmalbeträge (in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen)
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die Vermögen verwalten, ggf. internationale Verflechtungen
- Prämien, die bar gezahlt werden
- hohe kontoungebundene Transaktionen
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu finanziellen Verhältnissen
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen
- eine Zahlung, die die vorgesehene Prämie übersteigt

Auffälligkeiten:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- komplexe Rechtskonstruktion, deren Eigentum- oder Kontrollverhältnisse nicht überprüfbar sind
- agierende Person und Geschäft passen nicht zu den Kenntnissen oder dem Alter des Auftretenden (Strohmann)
- auffälliges Kundenverhalten, z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete Änderung der Geschäfte

- falsche oder irreführende Angaben

Bonn, im September 2021

Dipl.-Volkswirtin Ariane Kay

Sehr geehrtes Mitglied!

Diese Information ist eine Dienstleistung Ihres BVK. Auch zu anderen Themen und Fragen Ihrer Berufsausübung stellen wir Ihnen gerne Informationen zur Verfügung. Unsere Angebote entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.bvk.de.

Ihre Ansprechpartnerin zu dieser Mitglieder-Info in der Geschäftsführung ist:

Dipl.-Volkswirtin Ariane Kay
Ruf: 0228 - 22805-20
Fax: 0228 - 22805-50
E-Mail: bvk@bvk.de